

1.12.3 Übermittlung der Formulare

Die Übermittlung der Formulare hat postalisch zu erfolgen an:

*Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten
Postfach 222
1000 Wien*

Eine elektronische Übermittlung (zB per E-Mail) der Formulare ist derzeit nicht möglich.

Werden das StuR 1 oder StuR 2 nicht vollständig ausgefüllt, fordert das Finanzamt Österreich die Organe der Gebietskörperschaften auf, die fehlenden Angaben innerhalb einer Frist von einem Monat zu ergänzen. Werden erforderliche Unterlagen nicht beigelegt oder unvollständig übermittelt, werden die Organe der Gebietskörperschaften zur Nachreichung innerhalb eines Monats aufgefordert (siehe Rz 1706 GebR 2025).

Die Formulare StuR 1 und 2 sowie die dazugehörigen Erläuterungen (StuR 1-2Erl) sind abrufbar über die Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>.

2. BEFREIUNGEN

Befreiungen von der Gebührenpflicht können als persönliche oder sachliche gestaltet sein. Neben den im GebG selbst angeführten Befreiungen finden sich in zahlreichen Materiengesetzen (zB GewO 1994, NeuFöG) und Staatsverträgen sowie in Amtssitzabkommen mit internationalen Organisationen weitere Gebührenbefreiungen.

Persönliche Gebührenbefreiung bedeutet, dass die Person, die als Gebührenschuldner in Betracht kommt, von der Entrichtung der Gebühr befreit ist (zB Bund). Die Befreiung kommt dieser natürlichen oder juristischen Person entweder zur Gänze oder nur in gewissem Umfang zu.

Eine sachliche Gebührenbefreiung nimmt einen gebührenbaren Sachverhalt von der Gebührenpflicht überhaupt aus, es ist also die Schrift oder der Rechtsvorgang selbst, unabhängig von den daran beteiligten Personen, gebührenfrei (zB Befreiung von der Eingabengebühr in Abgabensachen).

Sind von mehreren Beteiligten nur einzelne persönlich befreit, so bleibt die Gebühren- und Haftungsschuld der übrigen Beteiligten davon unberührt (siehe Rz 20 GebR 2025).

Andere Abgaben (zB Bundesverwaltungsabgaben) werden durch die Befreiungsbestimmungen in § 2 GebG nicht berührt.

2.1 Bund (§ 2 Z 1 GebG)

Die persönliche Befreiung des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von ihm im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereich verwirklichten Tatbestände des GebG, sie erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die dem Rechtssubjekt Republik Österreich zuzurechnen sind (siehe Rz 24 ff GebR 2025).

2.2 Übrige Gebietskörperschaften (§ 2 Z 2 GebG)

Unter die Befreiungsbestimmung fallen nur inländische Gebietskörperschaften. Es sind dies die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art 116 a B-VG sind nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von den Gebühren befreit (eingeschränkte persönliche Befreiung; siehe Rz 32 ff GebR 2025).

Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis ist der der Gebietskörperschaft unmittelbar durch ein Gesetz verpflichtend übertragene Aufgabenbereich. Öffentliches Interesse allein reicht nicht aus, vielmehr muss eine dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsvorschrift bestehen, die eine entsprechende Tätigkeit der Gebietskörperschaft vorsieht. Zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis zählt jedenfalls die Hoheitsverwaltung, aber auch jener

Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, zu dessen Besorgung die Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtet ist.

Ein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- ▶ Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde;
- ▶ Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und deren Verbindung;
- ▶ Errichtung eines Feuerwehrgebäudes;
- ▶ Errichtung eines Amtsgebäudes.

Kein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- ▶ Errichtung von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern;
- ▶ Errichtung von Badeanstalten;
- ▶ Errichtung von Campingplätzen;
- ▶ Betrieb eines Elektrizitätswerkes;
- ▶ Betrieb eines Werbeunternehmens.

2.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 2 Z 3 1. Fall GebG)

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind persönlich von der Gebühr befreit. Der Umfang der Befreiung ist allerdings auf den Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt (eingeschränkte Gebührenbefreiung; siehe Rz 35 ff GebR 2025).

Der Schriftverkehr umfasst die Eingabengebühr (§ 14 TP 6 bzw TP 7 Abs 1 Z 1 GebG) und andere Antragsgebühren (zB § 14 TP 12 Abs 1 GebG) sowie Beilagen (§ 14 TP 5 GebG). Sonstige Schriften bzw Amtshandlungen sind nach dieser Bestimmung nicht befreit.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die durch ein Gesetz ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechtes geschaffen oder anerkannt werden, oder solche, die auf Grund eines staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen staatlichen Verwaltung erfüllen.

Darunter fallen:

- ▶ Gebietskörperschaften (Bund, die Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände);
- ▶ Personalkörperschaften (zB die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Kammern, politische Parteien);
- ▶ Interessensgemeinschaften (zB Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Jagdgenossenschaften, Landesjagdverbände, Fischereigenossenschaften);
- ▶ Anstalten (zB nach § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002; § 22 Bundesstatistikgesetz 2000; § 1 Abs 1 Buchhaltungsagenturgesetz);

2. Befreiungen

- ▶ Stiftungen (zB Stiftung „Österreichischer Rundfunk“; keine Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz);
- ▶ Fonds (zB Linzer Hochschulfonds, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds).

Nicht von der Gebührenpflicht gemäß § 2 Z 1 bis 3 GebG befreit sind beliehene Unternehmen.

2.4 Bestimmte Vereinigungen (§ 2 Z 3 2. Fall GebG)

Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, sind persönlich von der Gebühr befreit. Der Umfang der Befreiung ist allerdings – wie bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften – auf den Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt (eingeschränkte Gebührenbefreiung; zum Begriff „Schriftenverkehr“ siehe oben; siehe Rz 48 ff GebR 2025).

Nicht nur Vereine, sondern auch Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen oder Genossenschaften können unter diese Befreiungsbestimmung fallen.

Nicht befreit sind Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern diese gemeinnützigen Zwecke nicht zugleich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke sind.

Die Rechtsform allein ist nicht maßgebend. Die Gebührenfreiheit bestimmt sich

- ▶ nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und
- ▶ nach der tatsächlichen Geschäftsführung.

2.4.1 Ausschließlichkeit

Eine ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke liegt nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen vor:

- ▶ Verfolgung ausschließlich begünstigter Hauptzwecke;
- ▶ Verneinung jeglichen Gewinnstrebens;
- ▶ Ausschluss einer Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder;
- ▶ sparsame Verwaltung;
- ▶ Bindung des Restvermögens.

2.4.2 Unmittelbarkeit

Eine unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke liegt nur vor, wenn der begünstigte Zweck durch den Rechtsträger selbst verwirklicht wird. Nicht begünstigt sind jene Körperschaften, deren Tätigkeit darin besteht, die von anderen Rechtsträgern unmittelbar geförderten begünstigten Zwecke zu finanzieren oder Spendengelder zu sammeln und weiterzuleiten, auch wenn die Mittel letztlich für begünstigte Zwecke verwendet werden sollen.

2.4.3 Wissenschaftliche Zwecke

Die Förderung der Wissenschaft und Forschung (Erweiterung des menschlichen Wissensstandes) ist begünstigt. Die Ergebnisse der Forschung müssen der Allgemeinheit aber zeitnah zugänglich gemacht werden und von allgemeinem Nutzen sein (Ausschluss gemeinschädlicher Forschung). Sie darf nicht in erster Linie in der Verfolgung von Interessen einzelner Auftraggeber bestehen.

Auftragsforschung kann aber dann als begünstigt angesehen werden, wenn die daraus gewonnenen Kenntnisse dazu dienen, die Grundlagenforschung voranzutreiben, deren Ergebnisse abzusichern und auszubauen sowie neue Felder der Grundlagenforschung zu erschließen.

Anwendungsorientierte Forschung, die ausschließlich auf die Vermarktung von Erkenntnissen gerichtet ist, ist nicht begünstigt.

Zur wissenschaftlichen Tätigkeit gehören die wissenschaftliche Forschung und Lehre, aber auch die praktische Anwendung von Erkenntnissen, wenn sie das Merkmal der Wissenschaftlichkeit aufweist. Die Verbreitung unwissenschaftlicher Theorien und rein spekulativer Konzepte ohne fundierte Grundlage ist nicht begünstigt.

2.4.4 Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke

Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke liegen vor, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Hilfsbedürftigkeit bedeutet sowohl materielle Bedürftigkeit als auch das Angewiesensein auf Hilfe auf Grund der körperlichen oder geistigen Verfassung. Der Begriff der humanitären Zwecke ist dem Begriff der mildtätigen Zwecke iSd § 37 BAO gleichzusetzen.

2.5 Beispiele

Beispiel 1:

Ein Verein (Zweck: Förderung des Tierwohls) tätigt eine Eingabe. Da die Förderung des Tierwohls allerdings „bloß“ gemeinnützig ist, steht die Befreiung gemäß § 2 Z 3 GebG nicht zu. Die Eingabe ist gebührenpflichtig.

Beispiel 2:

Das Österreichische Rote Kreuz tätigt eine Eingabe. Da das Österreichische Rote Kreuz abgabenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt (vgl § 10 Abs 1 Rotkreuzgesetz), steht die Befreiung gemäß § 2 Z 3 GebG zu. Die Eingabe ist von den Gebühren befreit.

2. Befreiungen

Beispiel 3:

Die Freiwillige Feuerwehr in Oberösterreich sucht um Genehmigung eines Feuerwehrfestes an. Diese wird ihr mittels Bescheid erteilt. Da die Freiwillige Feuerwehr nach § 3 Abs 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, ist die Eingabe von der erhöhten Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1 GebG) gemäß § 2 Z 3 GebG befreit. Da die Befreiung nur hinsichtlich des Schriftverkehrs gilt, ist die Erteilung der Befugnis gemäß § 14 TP 2 Abs 1 Z 1 GebG gebührenpflichtig

2.6 Begünstigungen im Zusammenhang mit der E-ID

Bei Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gibt es

Im Gebührengesetz einige betragsmäßige Begünstigungen:

Betroffene Gebühr	Normale Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Beilagengebühr	6 Euro	3 Euro
Eingabengebühr	21 Euro	13 Euro
Erhöhte Eingabengebühr	70 Euro	42 Euro
Antragsgebühr Parkpickerl	21 Euro	13 Euro

Die Funktion E-ID besteht aus zwei verbundenen Elementen: der qualifizierten elektronischen Signatur und der Personenbindung. Da dies für den Durchschnittsanwender nicht erkennbar sein wird, kommt die Gebührenermäßigung auch dann zur Anwendung, wenn die Personenbindung nicht gegeben ist. Umgekehrt kann die Begünstigung aber auch zur Anwendung kommen, wenn nur die Personenbindung, aber keine qualifizierte Signatur vorliegt (Rz 145 f GebR 2025).

Die Begünstigung kommt darüber hinaus auch noch in folgenden Fällen zur Anwendung:

- ▶ Der Antrag wird unter Verwendung der Funktion E-ID signiert und in der Folge im Wege eines E-Mails übermittelt;
- ▶ bei Beilagen, die selbst nicht unter der Funktion E-ID signiert wurden, aber einer Eingabe, die unter der Funktion E-ID signiert wurden, zeitgleich auf dieselbe Art und Weise (zB in einem E-Mail) beigelegt wurden;
- ▶ die Eingaben und Beilagen werden über eine digitale Anwendung, deren Anmeldung mittels Funktion E-ID erfolgt ist, übermittelt (Anmeldung per E-ID muss ersichtlich sein);
- ▶ die Eingabe erfolgt durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers mittels Funktion E-ID des Bevollmächtigten (siehe Rz 147 ff GebR 2025).

2.6 Begünstigungen im Zusammenhang mit der E-ID

In Schriftstücken der Behörde ist auf die Gebührenermäßigung hinzuweisen, wenn es zulässig und möglich ist, einen Antrag unter Verwendung der Funktion E-ID einzubringen (siehe Rz 151 GebR 2025)

Elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EU-Mitgliedsstaats, die die Anforderungen des Art 6 Abs 1 eIDAS-VO erfüllen, können gleichwertig verwendet werden (siehe Rz 144 GebR 2025).